

## Vorprüfung gemäß § 7 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht

### Ergebnis der Vorprüfung

Im Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 2 UVPG LSA i. V. m. § 5 UVPG stelle ich fest, dass das Vorhaben: **Neubau Radweg L 138 Muldenstein - Roßdorf (LSBB Ost)** nicht UVP-pflichtig ist, da es aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Der Entscheidung lagen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Unterlagen zur Einzelfallprüfung nach § 7 UVPG (Stand: 17.09.2024)
- Prüfschema zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 / § 9 UVPG
- FFH-Vorprüfung und SPA-Vorprüfung zum Vorhaben L 138 Radweg Muldenstein – Roßdorf (Stand: 18.09.2024)
- Faunistische Untersuchungen zum Vorhaben „L 138 RW Muldenstein – Roßdorf“ Amphibienuntersuchung 2020 (Stand: 25.06.2020)

Darüber hinaus wurde folgende weitere Quelle einbezogen:

- Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 03/2025)
- Daten des Denkmalinformationssystems Sachsen-Anhalt (Stand 03/2025)

### Begründung

Gliederung:

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens
2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage
3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG
4. Vorgesehene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen
5. Prüfmethodik
6. Prüfung des Vorliegens besonderer örtlicher Gegebenheiten
7. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens bezüglich der besonderen örtlichen Gegebenheiten und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

## **1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens**

Die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Ost, Dessau-Roßlau, plant einen Radweg entlang der Muldensteiner Straße (L 138) zwischen den Orten Muldenstein und Roßdorf sowie eine Verbreiterung der Fahrbahn.

Der Radweg endet aktuell am nördlichen Ortsausgang Muldenstein. Ab dem Ortsausgang Roßdorf befindet sich linksseitig der L 138 ein separater Radweg. Um die Lücke zu schließen und die Probleme des Radverkehrs bezüglich der Verkehrssicherheit zu beheben, soll ein neuer Weg zwischen dem Ortsausgang Muldenstein und dem Mündungsbereich der L 135 in Roßdorf entstehen. Der Radweg ist im Bedarfsplan für straßenbegleitende Radwege an Bundes- und Landesstraßen mit vordringlichem Bedarf eingeordnet.

Die Linienführung richtet sich nach dem Verlauf der L 138. Das Bauvorhaben erstreckt sich auf eine Länge von ca. 1,1 km. Im Rahmen der Voruntersuchung wurde die mögliche Führung des Radverkehrs in 4 Varianten erarbeitet, wobei die Länge des geplanten Weges zwischen 1,11 und 1,16 km liegt (Landschafts- und Freiraumplanung Anke Richter, Raguhn – Jeßnitz, 09/2024).

Aktuell weist die Fahrbahn einschließlich Randstreifen eine Breite von 5,50 m auf. Planmäßig wird der Fahrstreifen eine Breite von 8 m haben, einschließlich eines beidseitigen Randstreifens von 0,50 m und Banketten von je 1,50 m Breite. Im innerörtlichen Bereich Roßdorfs soll die Fahrbahnbreite um ca. 0,50 m auf 6,50 m erweitert werden. Der Radweg soll abseits der Fahrbahn (straßenunabhängig) angelegt werden.

Aufgrund der Baumaßnahme kommt es zu einer weiteren Versiegelung des Bodens. Anfallender Niederschlag wird in die außen liegenden Randbereiche abgeleitet. Die Entwässerung erfolgt durch dezentrale Versickerung. Es liegt eine Einleitgenehmigung in die Mulde vor und es sind Anschlusschächte zur Vorflut vorhanden.

## **2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage**

Das Vorhaben liegt im Land Sachsen-Anhalt, im Landkreis Anhalt-Bitterfeld. Betroffen sind überwiegend Flächen der Stadt Raguhn-Jeßnitz und Flächen der Gemeinde Muldestausee mit dem Ortsteil Muldenstein. Das Bauwerk orientiert sich am Verlauf der L 138.

## **3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG**

Das geplante Bauvorhaben ist unter Nr. 3.6 (Bau einer sonstigen Straße) der Anlage zu § 1 Abs. 1 Satz 1 UVPG LSA einzuordnen. Danach ist gemäß § 2 UVPG LSA i. V. m. § 5 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 UVPG durchzuführen.

## **4. Vorgesehene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen**

Für das vorliegende Vorhaben sind laut FFH-Vorprüfung und SPA-Vorprüfung vom 18.09.2024 folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorgesehen:

- V1: Beschränkung des Baufeldes auf das technologisch benötigte Flächenminimum, keine Baustelleneinrichtung außerhalb des Baufeldes
- V2: Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes baubedingt beeinträchtigt Flächen
- V3: Vermeidung von Boden- bzw. Stoffeintrag während der Bauphase in Fließgewässer
- V4: Vermeidung bzw. Verminderung anlage- und betriebsbedingter Barrierewirkungen im Bereich von Fließgewässern
- V5: Vermeidung bzw. Minderung bau- und anlagebedingter Barrierewirkungen für terrestrische Arten, bauzeitliche Sicherung ausgekoffelter Bereiche gegen das Hineinstürzen von Tieren
- V6: Bauzeitenbeschränkung
- V7: Ausschluss von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)
- V8: Überwachung durch ökologische Baubegleitung

## **5. Prüfmethodik**

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt (siehe § 7 Abs. 2 UVPG).

In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVP aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben solche Umweltauswirkungen haben kann.

## **6. Prüfung des Vorliegens besonderer örtlicher Gegebenheiten**

Im Folgenden wird geprüft, inwiefern im Bereich/ Umfeld des Vorhabens besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen (zur Prüfmethodik bei der standortbezogenen Vorprüfung siehe Kap. 0). Dazu werden auf die Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt zugegriffen. Der Radius des Suchraumes beträgt 1000 m.

### Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG (Nr. 2.3.1 der Anlage 3 UVPG)

Das Vorhaben grenzt unmittelbar an das FFH-Gebiet „Untere Mulde“ sowie das deckungsgleiche Vogelschutzgebiet „Mittlere Elbe einschließlich Steckby – Lödderitzer Forst“. Diesbezüglich ist zu prüfen, ob das Vorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG (Nr. 2.3.2 der Anlage 3 UVPG)

Das Naturschutzgebiet „Untere Mulde“ liegt nahe (ca. 15 m) des Bauendes der Planung in Richtung Jeßnitz (Anhalt). Diesbezüglich ist zu prüfen, ob das Vorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG (Nr. 2.3.3 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenbereich befinden sich keine Nationalparke und Nationale Naturmonumente. Es befinden sich keine Nationalparke und Nationale Naturmonumente innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach § 25 und 26 BNatSchG (Nr. 2.3.4 der Anlage 3 UVPG)

In unmittelbarer Nähe des Vorhabens sowie in dessen Umgebung befinden sich keine Landschaftsschutzgebiete. Auf der West- bzw. Südseite der L 138 schließt sich über die gesamte Länge der geplanten Baumaßnahme das Biosphärenreservat „Mittelelbe“ an. Diesbezüglich ist zu prüfen, ob das Vorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG (Nr. 2.3.5 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenraum sind keine Naturdenkmäler erfasst. Es befinden sich keine Naturdenkmäler innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG (Nr. 2.3.6 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenraum sowie innerhalb des Suchraumes von 1000 m sind keine Flächen und Objekte vorhanden, die unter den Schutz als geschützte Landschaftsbestandteile oder geschützte Alleeen fallen.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG (Nr. 2.3.7 der Anlage 3 UVPG)

Folgende im Vorhabengebiet vorkommenden Biotope unterliegen dem gesetzlichen Schutz nach § 30 BNatSchG bzw. § 22 NatSchG LSA:

- temporäre Flutrinnen in Überschwemmungsgebieten und Auen
- natürliche und naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche

Diesbezüglich ist zu prüfen, ob das Vorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG (Nr. 2.3.8 der Anlage 3 UVPG)

Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete und Risikogebiete existieren nicht im Vorhabenraum sowie innerhalb des Suchraumes von 1000 m. Am geplanten nördlichen Bauende

ragt das Überschwemmungsgebiet „Mulde“ in das Vorhabengebiet. Diesbezüglich ist zu prüfen, ob das Vorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Gebiete in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (Nr. 2.3.9 der Anlage 3 UVPG)

Es befinden sich keine Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, im Vorhabengebiet sowie innerhalb des Umkreises von 1000 m.

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG (Nr. 2.3.10 der Anlage 3 UVPG)

Das Vorhaben ist nicht in einem Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte geplant. Es befinden sich keine Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind (Nr. 2.3.11 der Anlage 3 UVPG)

Als Denkmalbestand sind im Umfeld des Bauvorhabens erfasst:

- Baudenkmal: Wohnhaus Muldensteiner Str. 13
- Baudenkmal: Wohnhaus Eisenhammer 1
- Baudenkmal: Gutshof am Eisenhammer
- Kleindenkmal: Distanzstein (Westseite der L 138)
- Kleindenkmal: Wegweiser-Obelisk (Ostseite der L 13)

Diesbezüglich ist zu prüfen, ob das Vorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Archäologische Kulturdenkmäler sind nicht in der Umgebung des Bauvorhabens vorhanden.

**7. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens bezüglich der besonderen örtlichen Gegebenheiten und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 UVPG**

In die nachfolgende vertiefende Beschreibung und Bewertung werden die Schutzkriterien einbezogen, für die in Kap. 6 aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten eine mögliche Betroffenheit abgeleitet wurde.

Natura 2000-Gebiete

Laut FFH-Vorprüfung und SPA-Vorprüfung vom 18.09.2024 können Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Untere Mulde“ und des Vogelschutzgebietes „Mittlere Elbe einschließlich Steckby – Lödderitzer Forst“ ausgeschlossen werden.

Naturschutzgebiet

Das Naturschutzgebiet „Untere Mulde“ hat eine Gesamtfläche von 1191 ha. Da das Bauvorhaben lediglich in der Ortschaft Roßdorf für ca. 125 m direkt an dem Naturschutzgebiet „Untere Mulde“ angrenzt und im Übrigen ein durchschnittlicher Abstand von ca. 460 m besteht, werden

nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgebiet durch das geplante Bauvorhaben voraussichtlich nicht erfolgen.

#### Biosphärenreservat

Das Bauvorhaben grenzt unmittelbar an das Biosphärenreservat „Mittelebe“ an. Dieses ist jedoch mit 125.743 ha sehr großflächig, sodass durch die Maßnahme das Gebiet nur an sehr kleinen Randbereichen betroffen ist. Zudem besteht durch die Landesstraße 138 bereits eine Vorbelastung der betroffenen Flächen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgebiet durch das geplante Bauvorhaben werden voraussichtlich nicht erfolgen.

#### Gesetzlich geschützte Biotope

Es sind gesetzlich geschützte Biotope im Vorhabenbereich vorhanden, insbesondere der Muldelauf, die angrenzenden bewachsenen Uferabschnitte sowie die Auenwiesen. Durch die Umsetzung festgelegter Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (z.B. V1: Beschränkung des Baufeldes auf das technologisch benötigte Flächenminimum, siehe Kap. 4) kann der Eingriff auf geschützte Biotope reduziert werden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen, die mit der Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben verbunden sein können, werden voraussichtlich nicht erfolgen.

#### Überschwemmungsgebiet

Das geplante Bauvorhaben hat eine Gesamtlänge von ca. 1,1 km. Davon befinden sich ca. 40 m in dem Überschwemmungsgebiet HQ100 der Mulde. Da dieser Bereich jedoch durch die vorhandene Landesstraße vorbelastet ist und entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (z.B. V3: Vermeidung von Boden- bzw. Stoffeintrag während der Bauphase in Fließgewässer, siehe Kap. 4) festgelegt werden, sind erheblich nachteilige Auswirkungen durch das Vorhaben voraussichtlich nicht zu erwarten.

#### Denkmalbestand

Unmittelbar betroffen von dem Bauvorhaben sind die Kleindenkmale. Da diese anhand einer Genehmigung der Denkmalschutzbehörde versetzt werden, bestehen keine weiteren Beeinträchtigungen durch das Vorhaben.